



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Relation, wohin Servient sich durch Salvium in puncto Assistentiæ erklärt habe.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648
August.

N. I.

1648
August.

Dispat. Onab d. 29. Aug. Ao. 1648.
per Mogunt.

Protocollum die an Salvium geschene Überlieferung der corrigirten Form in dem Assistenz-Punct betreffend.

N. I.
Protocollum
über die In-
formation der
corrigirten
Formul, an
Salvium.

Den 28. Aug. 1648. ist durch die Deputirten dem Rdn. Schwedisch. Legato Hr. Salvio die a parte der Stände in puncto Assistenzia verglichene Clausul überkessert und dabey gesucht worden, nunmehr mit dem Herrn Comte de Servient alles zum Schluß besördern zu helfen. Der sich darauf ganz willfährig erkläret, gleichwohl zu wissen begehret, wie man es mit den Herren Kayserlichen Abgesandten zu halten gemeynet, dann es auch seines Darvorhaltens billig sey, daß mit denselben communiciret werde, die Cron Schweden gedencke nicht den Kayser zu beschimpffen, oder disfalls zu präjudiciren, ein grosser Herr könne wohl Land und Leute, nicht aber Schimpff ver- schmergen. Hierauf wurde a parte Deputatorum geantwortet, daß dieses auch der anwesenden Stände Meynung, begehret durch diese ihre Erklärung Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero Hauß nicht zu präjudiciren, dieses werde nur allein nomine Statuum übergeben, es würde democh nöthig seyn, nach dis Orts getroffenen Schluß cessationem armorum einzugehen und sich des Friedens zu versichern. Worauf Herr Salvius repliciret, daß ehe und zuvor Ihre Kayserl. Majest. sich erkläret und unterschrieben, es nicht seyn könnte, hätte dem Herrn Pfalz-Grassen als Generalissimo geschrieben, daß er mit Chur-Bayerischen ein Armistitium tractiren möchte, ehe und zuvor aber Ihre Kayserliche Majestät die Instrumenta Pacis unterschrieben, würde ihrer Seits nicht zu vermelden seyn, dis aber könnte wohl seyn, daß man wegen Verlegung der Armeeen preparatoria tractire, und zu solchem Ende die Commissarien zusammen schicke, unterdessen könnte die Kayserliche Resolution beygebracht und unterschrieben werden, ehe und zuvor solches geschehe, könnten sie ja nicht schließen; Fragte zum Beschluß, wann der Kayser nicht willigen oder unterschreiben wolte, was die Stände alsdann zu thun gemeint wären, dis wäre eine Frag so notwendig und war bey Zeiten resolviret werden müste. Es haben die Deputirte hierauf kürzlich geantwortet, daß dieses eine Frage so noch zu frühzeitig, und nochmahls begehret, die Sache mit dem Herrn Servient zum Schluß zu besördern, dazu er sich, wie auch dem Directorio von demie, was vorgehe, unersängt parte zu geben erbiethig gemacht ic.

N. II.

Relation, was der Legat Salvius denen Chur-Mayntischen in puncto Assistenzia vorgestellt.

N. II.
Relation, we-
bin Servient
sich durch Sal-
vium in pun-
cto Assisten-
tia erkläret
habe.

Als den 8. Sept. mane 1648. der Königlich-Schwedische Plenipotenciarius Herr Salvius uns Chur-Mayntischen zusprechen wollen, und wir uns darauf bey Ihre Excellenz eingefunden, haben sie uns bedeutet, was gestallten primo die oblige Abhandlung des Assistenz-Punctes einsig und allein an dem Wort: *ullus*, hatten thäte; und gleichwie in solchem Verbo, *Cardo totius negotii* stecke, nemlich, daß quoad praesens hellum, die Stände weder *ut singuli*, noch *ut universi* assistiren sollten, also auch der Herr Comte zu dessen Omission nicht zu bewegen seye, und 2) zu bedencken stünde, ob man nach gänzlich Vergleichung der Sachen die Instrumenta allhier subscribiren, oder sich vorhero nach Münster erheben, und den Herren Kayserlichen daselbst, wegen der Mit-Subscription zusprechen wolte? Der Herr Comte seye zwar disfalls indifferent; Er, Herr Salvius, aber, wolte vor besser halten, daß man sich, wann die Sachen hiesigen Orts zu ihrem richtigen Stand gebracht, nacher besagten Münster begeben, und vor der Subscription disponiren thäte, in

Sechster Theil.

Vv

1648.
August.

Erwegung, viele in den Gedanken stünden, ob hätte man Kayserlicher Seiten, wegen Spanien zum Frieden schlechten Lust: da deme also wäre, stünde zu consideriren, ob nicht die Herren Kayserlichen aus der allhier vorgehenden Subscription einen Prætext gewinnen würden, den Frieden-Schluss ex capite, daß man Ihre Kayserliche Majestät verschimpffet, allerdings auszuschlagen; Potentaten thäten nichts höhers, als den Respect achten, und ob sie schon jeweilen an Land und Leuten Schaden verschmergeten; so könnten sie jedoch keinen Affront und Schimpff vertragen; der Kayser seye gleichwohl des Reichs Ober-Haupt, dahero seines Ermessens, das beste seyn würde, daß man die gedachte Subscription nacher Münster remittiren lassen; so hätte die Sache quoad Armistitium & reliqua, ihre Wichtigkeit; si non, so wäre das nechste, daß die Stände Ihre Kayserliche Majestät deswegen durch Schreiben ersücheten, und Dero Resolution erwarteten. Wann solche quoad approbationem & Subscriptionen willfährig erfolgte; so hätte das Werk gleichfalls seine Wichtigkeit: Sollten sich aber Ihre Kayserliche Majestät in Contrarium resolvirten; so würde alsdann eine schwehre Frage entstehen, und davon zu reden seyn, was zu thun? Würde es nun zum besagten Schreiben an Kayserliche Majestät gelangen, könnte auch pari passu an allseits Generalitäten zu dem Ende geschriben werden, daß sie sich unbelängt, und biß zu Einlangung der Kayserlichen Resolution, derer Conditionen, quibus Armistitium fieri debeat, vergleichen möchten, damit, sobald solche Resolution willfährig einlangte, das Armistitium exequirt werden könnte. Wann aber Ihre Kayserliche Majestät die Approbation und Subscription ausschlugen; so könnte Se. Excell. nicht sehen, wie sich eo casu ein Armistitium würde practiciren lassen. Von einem particulari liesse sich nicht wohl reden, dann es würde Chur-Bayern Durchlaucht ihre Bölscher nicht abhandeln, noch die umhabende Plätze abtreten wollen, so lang die Kayserlichen und beyder Cronen Arméen an den Frontiren ihrer Lande stünden. Nos haben es ad referendum angenommen etc.

1648.
August.

N. III.

Communic. Den 7. Sept. Ao. 1647.

Montags den ^{28. Aug.}_{7. Sept.} 1648.N. III.
Der Reichs-
Städtischen
Relation, über
selbige Er-
klärung.

Als man Herrn Salvio das, bey den Worten: *omnesque & singulos, ullus, & nunquam*, geänderte Concept wiederum zu Handen gestellet und dabey gebethen, selbiges Herrn Graff Servient nicht allein zu lieffern, sondern auch das ganze Werk dahin zu dirigiren, daß man zum Schluss darin gelangen, und mit den Herren Kayserlichen sie zu einem gleichmäßigen zu disponiren, reden möge: hat er geantwortet, er könnte leicht ermessen, das allerhand Bedencken bey dem Aufsatz vorgefallen seyn, hörte aber gern, das die Stände aus Liebe den Frieden zu befördern, sich so weit accommodiret haben, und weilen die Aenderung mehr in formalibus als substantialibus bestehet, zweiffelte er ganz nicht, Herr Graff Servient würde damit zu frieden seyn. Wollte demnach mit demselben reden, und weisen er sich erkläret, das Directorium alsdann wissen lassen. Wann auch noch etwas weiters wäre, so zur Wichtigkeit zu bringen, wollte er dasselbe auf empfangene Nachricht, gleichergestalt in Acht nehmen. Darauf nächst gebührender Dancksagung ihm auch die Aenderung des Verlic. *Salvis tamen iis &c.* auf folgende Maas recommendiret worden: Nequaquam tamen officiant ullumve creent præjudicium Christianissimo Regi ejusque Satisfactioni, quæ in Instrumento Casareo-Svedico de Rege Catholico, de Duce Lotharingæ & inter Austriacos titulos de Alfatia commemorantur. So er ebenmäßig in gutem Recommendat zu halten versprochen und noch ferners gefragt, wie man es nicht allein mit der Subscription, sondern auch auf den Fall, da die Herren Kayserlichen nicht fort wollten, zu halten gesimmet seye.

Auf